

November 2010

IN MEDIAS RES

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir stehen alle mitten im Endspurt, um auch den Rest dieses Jahres erfolgreich zu gestalten.

Dabei haben wir uns entschieden, die vorhandene Kompetenz im Bereich GOÄ und GOZ weiter auszubauen. Bekanntlich wird unsere Tätigkeit erheblich von rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt. Um dem gerecht zu werden, haben wir seit 19. Oktober einen weiteren Geschäftsführer, Herrn Anton M. Kreuzer, Rechtsanwalt an Bord.

Herr Kreuzer bringt neben profunden rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen auch einschlägige Erfahrungen mit ein. Herr Kreuzer wird sich vorerst um die Geschäftsstelle München kümmern und steht allen Niederlassungen der AeV mit seinem Fachwissen zur Verfügung.

Damit sind wir in der Lage, Sie künftig noch besser bei allen Fragen rund um die Abrechnung zu betreuen und Sie im Tagesgeschäft weiter zu entlasten.

Mit besten Grüßen und Wünschen

Ihre AeV

GOÄ Nr. 60 - konsiliarische Erörterung

Die „konsiliarische Erörterung“ nach Nummer 60 darf berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung **persönlich** mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat. Dies gilt auch für die Erörterung zwischen einem liquidationsberechtigten Arzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter eines anderen liquidationsberechtigten Arztes.

Die Leistung nach Nr. 60 ist **nicht** berechnungsfähig, wenn die Ärzte Mitglieder derselben Krankenhausabteilung, derselben Gemeinschaftspraxis oder einer Praxisgemeinschaft von Ärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung sind (z. B. praktischer Arzt und Allgemeinarzt, Internist und praktischer Arzt); ebenso wenig für routinemäßige Besprechungen (z. B. Röntgenbesprechung, Klinik- oder Abteilungskonferenz, Team- oder Mitarbeiterbesprechung, Patientenübergabe).

Sehr wohl **kann** die Nr. 60 für die konsiliarische Erörterung z. B. des Hausarztes mit dem Facharzt oder des niedergelassenen einweisenden Arztes mit dem Krankenhausarzt berechnet werden; auch bei konsiliarischer Erörterung auf telefonischem Wege.

Voraussetzung: Die abrechnenden Ärzte dürfen nicht in einem zu engen organisatorischen Tätigkeitsverhältnis zueinander stehen.

IUS TRIBUTAQUE

Interessante Geldanlagemöglichkeit beim Finanzamt!

Der BFH hat mit Urteil VIII R 33/07 seine Rechtsprechung zur Steuerbarkeit von Erstattungszinsen geändert.

Demnach unterliegen Erstattungszinsen i.S.d. § 233 a AO beim Empfänger nicht der Besteuerung, soweit sie auf Steuern entfallen, die gemäß §12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind. Darunter fallen regelmäßig Einkommensteuern.

Wägen Sie gemeinsam mit Ihrem Berater ab, ob und inwieweit Sie liquiditätsmäßig in der Lage sind, auch strittige Steuern sofort zu begleichen.

Sie fragen sich warum?

Zum Einen ist derzeit eine sechsprozentige Verzinsung nur selten zu verdienen. Zum Anderen ist man in Abwandlung des Juristenspruchs vor dem Finanzamt / Finanzgericht und auf hoher See in Gottes Hand. Für den Fall des Unterliegens vermeiden Sie die hohe, nicht abzugsfähige Zinsbelastung. Bei Obsiegen kommen Sie noch in den Genuss eines Extrabonus einer über Markt liegenden Verzinsung.

Unser Rat:

Sollten Sie liquiditätsmäßig nicht angespannt sein, empfiehlt es sich in allen Fällen, die strittige Steuer sofort zu begleichen und auf eine Aussetzung der Vollziehung zu verzichten.

Übrigens können Sie jederzeit ausgesetzte Steuern ohne Angabe von Gründen begleichen. Denn Zahlungen wirken nicht präjudizierend und wirken möglicher Weise bei höheren Beträgen verfahrensbeschleunigend.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel.info

Aus diesem Grunde kann die Nr. 60, wie erwähnt, nicht abgerechnet werden für

- Ärzte derselben Krankenhausabteilung
- Ärzte derselben Gemeinschaftspraxis
- Ärzte derselben Praxisgemeinschaft,


sofern es sich um gleiche oder ähnliche Fachrichtungen handelt.

Wir empfehlen, den Namen des Konsilpartners zu nennen sowie ggf. auch den Anlass, also die medizinische Notwendigkeit, zu dokumentieren. Dies vermeidet unnötige Rückfragen von Krankenversicherungen.

Findet das Konsil zur „Unzeit“ statt, stehen außerdem die Zuschläge **E, F, G, H** jedem Arzt zu, der die Leistung nach Ziffer 60 erbringt. Diese Zuschläge sind bei zu verschiedenen Uhrzeiten erbrachten Konsilien entsprechend mehrfach berechenbar. Die Uhrzeiten müssen unbedingt dokumentiert werden.

Die Ziffer **75** für den ausführlichen Krankheits- und Befundbericht kann zusätzlich zum Ansatz gebracht werden, sofern der Arztbrief des zur Konsiliaruntersuchung herangezogenen Facharztes ausführlich über das Ergebnis einer eingehenden klinischen Untersuchung berichtet, unter umfassender Beurteilung des Krankheitsgeschehens aus fachärztlicher Sicht.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Sabine Bieschke unter 030/89385711 oder unter s.bieschke@aev.de gerne zur Verfügung.

 Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin
Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.